

Auszug aus der
NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der 32. Sitzung
des Stadtrats Dahn
am 04.05.2023,
im Bürgersaal des Rathauses, Schulstraße 29

Beginn der Sitzung: 19:03 Uhr **Ende der Sitzung:** 21:45 Uhr

Anwesend sind:

Holger Zwick als Vorsitzende/r und 11 der 20 Gremiumsmitglieder

Schriftführung: Ralf Ehwald

Beratungsgegenstand:

TOP 6

Vollzug der Baugesetze;

1. Änderung des Bebauungsplanes "Innerstädtische Entlastungsstraße - südlicher Teil" der Stadt Dahn

a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

b) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

c) Beratung und Beschlussfassung über die Äußerung aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

d) Beratung und Beschlussfassung über die Äußerung aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

e) Satzungsbeschluss

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Ratsmitglieder, bei denen Sonderinteresse gemäß § 22 Gemeindeordnung (GemO) besteht, an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen.

Der Stadtrat der Stadt Dahn hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Innerstädtische Entlastungsstraße – südlicher Teil“ der Stadt Dahn gefasst.

Am 03.11.2022 wurde die Planung dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung vorgelegt, welcher die Planung gebilligt hat. Des Weiteren hat der Stadtrat den Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Daraufhin wurde im Zeitraum vom 25.11.2022 bis 30.12.2022 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Im Vollzug dieses Beschlusses wurden 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes gebeten. Bis zum Ablauf der Frist am 30.12.2022 gingen 22 Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz die Erstellung einer Wasserbilanz nach Ziffer 5.3.3 des DWA Merkblattes M 102-4 gefordert.

Aufgrund der zu erstellenden Wasserbilanz mussten die zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst werden. Aufgrund der umfangreichen Änderungen wurde die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 3,4 Abs. 2 BauGB notwendig.

Der Stadtrat der Stadt Dahn hat in öffentlicher Sitzung am 23.02.2023 die geänderte Planung gebilligt und die erneute Offenlage beschlossen.

Daraufhin wurde im Zeitraum vom 17.03.2023 bis 17.04.2023 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Im Vollzug dieses Beschlusses wurden 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes gebeten. Bis zum Ablauf der Frist am 17.04.2023 gingen 17 Stellungnahmen ein.

Frau Ruppert vom Planungsbüro BBP erläutert dem Stadtrat nochmals den derzeitigen Planungsstand sowie die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger. Hierbei werden auch die Abwägungen sowie die daraus resultierenden Beschlussvorschläge erläutert.

Seitens der CDU-Fraktion wird angefragt, ob der Glasfaserausbau in der Talstraße durch den jetzigen Planungsstand berücksichtigt wurde. Frau Ruppert führt hierzu aus, dass keine Stellungnahmen zum Glasfaserausbau eingegangen sind. Da der Glasfaserausbau jedoch in der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen wird, ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Einschränkungen für einen möglichen Ausbau des Glasfasernetzes in der Talstraße.

a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie benachbarten Gemeinden gingen elf Rückmeldungen ein, es wurden jedoch **weder Einwände noch sonstige Hinweise** vorgetragen und zwar von:

1. Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
3. Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Rollout FNP3
4. Deutsche Flugsicherung GmbH
5. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz
6. Ericsson Service GmbH; Richtfunk-Trassenauskunft
7. Forstamt Wasgau
8. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
9. UNESCO Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen
10. Verbandsgemeinde Bad Bergzabern
11. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung der Stadtrat zu beraten und entscheiden hat, bzw. deren Stellungnahmen zur Kenntnis genommen werden sollten:

12 Deutsche Telekom Technik GmbH: Südwest PTI 11

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Burkhard,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.

Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt.

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen, welche ggf. auch

negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern.

Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Jörg Thines

Abwägung

Die Deutsche Telekom teilt keine Bedenken gegen die vorliegende Änderungsplanung mit, gibt jedoch Hinweise zur weiteren Beachtung. Die mitgeteilten Hinweise sollten zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsplaner weitergeleitet werden. Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.

13 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 10 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Aktualisierung und Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Dr. David Hissnauer

Abwägung

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie teilt mit, dass die in den Bebauungsplanunterlagen enthaltenen Hinweise nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen gelten und bindet eine Zustimmung der Direktion an die Übernahme der mitgeteilten Hinweise bzw. Auflagen.

Die ergänzenden Hinweise sollten ergänzend in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen bzw. aktualisiert werden. Die Direktion Landesarchäologie Direktion Landesdenkmalpflege wurde beteiligt, die Stellungnahme wird an entsprechender Stelle abgedruckt und kommentiert. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung sowie der Tatsache, dass im Geltungsbereich keine Funde, die den Zuständigkeitsbereich des Referats Erdgeschichte betreffen, bekannt sind, wurde seitens der Verwaltung eine Beteiligung der Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte für nicht erforderlich angesehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.

14 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Direktion Landesdenkmalpflege)

Sehr geehrter Herr Burkhard,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.11.2022.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die von uns zu vertretenden Belange insofern betroffen, als dass sich mit dem barocken Wegekreuz im nördlichen Geltungsbereich ein Kulturdenkmal im Planungsgebiet befindet. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

Es ist sicherzustellen, dass das Kreuz an Ort und Stelle verbleiben kann, da der Ortsbezug bei einem solchen Wegekreuz immanent ist. Zudem ist das Kreuz in einen respektvollen Kontext einzubetten, etwa in eine kleinere Grünfläche o.ä. Laut § 9 Abs. 6 BauGB ist das Kulturdenkmal in den Bebauungsplan zu übernehmen, durch entsprechende Kennzeichnung in der Planurkunde sowie nachrichtlich in der schriftlichen Begründung.

Wir verweisen an dieser Stelle auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG. Details müssen im weiteren Maßnahmenverlauf mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie mit der Landesdenkmalpflege abgestimmt werden. Dieser Verweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage aufzuführen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.
Dominik Brinkmann

Abwägung

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz weist auf das barocke Wegekreuz und den Erhaltungs- und Umgebungsschutz gem. Denkmalschutzgesetz hin. Das Wegekreuz befindet sich innerhalb der kleinen Grünfläche der Parzelle 4456/18 und somit außerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Änderungsplanung. Vor diesem Hintergrund kann es nicht in den Unterlagen gekennzeichnet werden. In der Begründung der Änderungsplanung wird dennoch auf das bestehende Kulturdenkmal hingewiesen.

Ein Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG sollte in die Textfestsetzungen aufgenommen werden. Die Direktion Landesarchäologie Direktion Landesdenkmalpflege wurde beteiligt, die Stellungnahme wird an entsprechender Stelle abgedruckt und kommentiert.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG wird in die Textfestsetzungen aufgenommen. Weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

15 Kreisverwaltung Südwestpfalz - Untere Landesplanungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Planung soll das bestehende Mischgebiet modifiziert werden.

Die Modifikation beinhaltet insbesondere Lockerungen der derzeit geltenden Regelungen zum Baufenster und zur Höhe der baulichen Anlagen. Gemäß den vorgelegten Unterlagen soll dies vor dem Hintergrund konkreter geplanter Bauvorhaben erfolgen. Losgelöst von diesen Bauvorhaben wird durch den vorliegenden Entwurf ein nicht unerheblicher Spielraum für etwaige Bauvorhaben hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung im Plangebiet geschaffen. Dies sollte von der Gemeinde im Zuge der Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit berücksichtigt werden.

Bereits in der Urfassung des Bebauungsplans wird die bestehende Erschließung vom Kreisverkehr ins Plangebiet als Fußgängerbereich festgesetzt. Die Erschließung soll durch eine neue Erschließungsstraße nach Westen zur Straße "Im Kaltenbächel" sichergestellt werden. Diese Erschließungsstraße wurde bis heute nicht realisiert. Bauplanungsrechtliche Vorgaben für öffentliche Straßenverkehrsräume sind von der zuständigen Verkehrs- bzw. Ordnungsbehörde ab Datum der Rechtskraft des Bebauungsplans zu beachten. Die Erschließung des Plangebiets als Grundvoraussetzung zur Erteilung einer Baugenehmigung ist demnach derzeit nicht gesichert. Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der Erschließung wäre eine

bedingte Festsetzung denkbar (Fußgängerfläche wird solange als öffentliche Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung festgesetzt, bis neue Erschließungsstraße fertiggestellt ist). Dies wäre textlich und zeichnerisch darzustellen. Diese Stellungnahme ergeht im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzstelle der Kreisverwaltung Südwestpfalz.

In der Anlage sind eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.12.2022 und eine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 22.12.2022 beigelegt. Die Schreiben sind Bestandteil dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

(Martini)

STELLUNGNAHME DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Dahn beabsichtigt eine Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplans "Innerstädtische Entlastungsstraße Südlicher Teil". Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert werden, um die Errichtung einer Wohnanlage mit kleineren Appartements sowie eines Wohn- und Geschäftshauses baurechtlich zu ermöglichen. Ziel der Änderung ist den Bedarf an modernen Wohnraum und an Geschäftsräumen bzw. Arztpraxen zu decken.

Der derzeit rechtsgültige Geltungsbereich ist durch unterschiedliche Nutzungsformen, u. a. Gewerbe und Wohnen, geprägt. Ein Teil des Geltungsbereichs im Osten ist als private Grünfläche festgesetzt, die nun als Mischgebiet ausgewiesen werden soll.

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt zu dem Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Abweichend von Ziff. 1.9. der Begründung zum Änderungsentwurf (S. 22) verweisen wir auf die Ausführungen im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan. In der dortigen Begründung ist dargelegt, dass

"...zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft [...] im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen in Form von landschaftsgärtnerischer Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Pflanzgeboten für Bäume, Hecken und Sträucher getroffen [werden]".

In diesem Zusammenhang wird in Ziff. 8.3.1. dieser Begründung (S. 33) eine konkrete Gestaltungsvorgabe für die privaten Grünflächen festgesetzt bzw. übernommen, die der Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen zugeordnet ist. Diese privaten Grünflächen dienen demnach als Teilausgleich und sollen nun allerdings als Mischgebiet festgesetzt werden. Bei Beschluss des vorliegenden Planentwurfs wäre die Umsetzung der o. g.

Gestaltungsvorgabe nicht mehr vorgesehen, wodurch ein naturschutzrechtliches Ausgleichsdefizit eintreten würde.

Auch in dem beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB tritt eine Ausgleichsverpflichtung ein, wenn die bisher zu erbringende Ausgleichsleistung nachgelagert nachteilig berührt wird. Für ein materiell rechtlich einwandfreies Änderungsverfahren empfehlen wir eine erneute Prüfung des Ausgleichserfordernisses unter Beachtung der o. g. Hinweise. Zudem regen wir an, ein Mindestmaß an Grünflächen in geeigneter Art und Weise im Bebauungsplan, bspw. als Grünstreifen, festzusetzen. Dies trägt dem Gebot nach § 27 Abs. 3 LNatSchG, ausreichend bemessene Grünflächen in Siedlungsbereichen zu schaffen und vorhandene Grünflächen in ihrer Funktion zu sichern und zu erhalten, Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Philipp)

STELLUNGNAHME DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung grundsätzlich - vorbehaltlich der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt/ Weinstr., die ebenfalls am Verfahren zu beteiligen ist - keine grundsätzlichen Bedenken. Die untere Wasserbehörde schließt sich der Stellungnahme der SGD Süd - RS WAB, Neustadt, an.

Starkregen-/Hochwasservorsorge

Für die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamtes für Umwelt vor. In dieser Starkregengefahrenkarte (Karte 5 des Hochwasserinfopaketes für die VG Dahner Felsenland) sind u.a. die ungefähren Bereiche ausgewiesen in denen es bei Starkregen zu Gefährdungen kommen kann. Die hier zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke in nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Flurstücke Nrn, 1364/2, 1363/3, 1363/2, 1468/5, 1468/4) befinden sich lt. dieser Karte im Wirkungsbereich einer potentiellen Überflutung, Es wird empfohlen bei der Ausführung des Vorhabens auf eine hochwasserangepasste Bauausführung zu achten. Im Weiteren ist das in der Aufstellung befindliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der VG Dahner Felsenland zu berücksichtigen.

Im Auftrag

(Böser)

Abwägung

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz nimmt als Untere Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzstelle sowie als Untere Naturschutzbehörde und als Untere Wasserbehörde Stellung zur vorliegenden Änderungsplanung.

Die Untere Landesplanungsbehörde weist darauf hin, dass unabhängig vom geplanten Bauvorhaben das zulässige Bauvolumen im Geltungsbereich deutlich erhöht wird. Die Stadt Dahn ist sich bewusst, dass durch die Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung die Möglichkeiten der baulichen Ausnutzung der Grundstücke deutlich erhöht werden.

Weiterhin weist die Behörde darauf hin, dass aus bauplanungsrechtlicher Sicht die Erschließung des Plangebiets nicht gesichert ist, solange die geplante Entlastungsstraße nicht umgesetzt ist und schlägt vor diesem Hintergrund eine bedingte Festsetzung im Bereich der Einmündung der Talstraße in den Kreisverkehr zur Sicherung der Erschließung vor. Nach Prüfung des Sachverhalts sowie nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung im Nachgang der Offenlage wird seitens der Verwaltung hingegen empfohlen, die Talstraße im nördlichen Bereich in der Ausdehnung der aktuell als Straßenverkehrsfläche genutzten Straßenparzelle als öffentliche Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung festzusetzen. Nach der Realisierung der Entlastungsstraße - wenn die Talstraße nicht mehr die Erschließungsfunktion innehat - steht es der Stadt frei, die Talstraße zwischen Wendehammer und Kreisverkehr als Fußgängerbereich / Verkehrsgrün wie im Ursprungsbebauungsplan vorgesehen umzugestalten, dies ist gemäß der Festsetzung "öffentliche Straßenverkehrsfläche" zulässig. Durch diese Änderung der Festsetzung ist die Erschließung der Parzellen entlang der Talstraße bauplanungsrechtlich gesichert.

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die private Grünfläche des derzeit rechtsgültigen Bebauungsplans als Teilausgleich herangezogen wurde und nun durch die Überplanung und Neuausweisung als Mischgebiet verloren geht. Nach Auffassung der UNB entsteht somit ein naturschutzrechtliches Ausgleichsdefizit.

Hierzu sei gesagt, dass gemäß Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Fachbeitrages Naturschutz (BBP 11/2011) zum derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan ein landespflegerischer Ausgleichsbedarf von insgesamt 6.485,97 m² bilanziert wurde. Die im Geltungsbereich selbst festgesetzten landespflegerischen sowie grünordnerischen Maßnahmen, denen auch die Gestaltung der privaten Grünfläche zuzuordnen ist, wurden dabei nicht als Kompensation angerechnet, so dass weiterhin ein externer Ausgleichsbedarf von 6.485,97 m² bestehen blieb. Dieser Ausgleichsbedarf wurde gänzlich über externe landespflegerische Maßnahmen auf Flächen des Ökokontos der Stadt Dahn (Flurstück 4017/3 auf der Gemarkung Dahn, "Am breiten Woog") beglichen.

Demnach entsteht durch die Überplanung der privaten Grünfläche kein naturschutzrechtliches Ausgleichsdefizit; die bisher zu erbringende Ausgleichsleistung wird nicht nachteilig berührt. Es ist an dieser Stelle jedoch deutlich herauszustellen, dass die ihm Rahmen der Begründung des derzeit rechtsgültigen Bebauungsplans getroffenen Formulierungen im Hinblick auf die Anrechnung landespflegerischer / grünordnerischer Maßnahmen im Geltungsbereich als tatsächlicher naturschutzrechtlicher Ausgleich schwammig formuliert wurde. Bei den grünordnerischen Maßnahmen im Geltungsbereich handelte es sich um gestalterische Festsetzungen, die v.a. der Aufwertung des Ortsbildes dienen sollten.

Die Anregung der UNB, ein Mindestmaß an Grünstrukturen im Gebiet festzusetzen, wird aus landespflegerischer Sicht begrüßt und bereits durch Festsetzungen zur Gestaltung privater Grundstücke sowie zur Begrünung von Stellplatzflächen aufgegriffen.

Gleichwohl sollte aus landespflegerischer sowie auch aus wasserrechtlicher Sicht eine Konkretisierung der Maßnahmen im Hinblick auf Bepflanzungen der privaten Grundstücke mit Sträuchern sowie Bäumen erfolgen. Die zu erbringende Wasserbilanz hat zudem die Erforderlichkeit einer öffentlichen, mit Laubbäumen zu bepflanzenden Grünfläche ergeben.

Die Untere Wasserbehörde teilt mit, dass sie vorbehaltlich der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der vorliegenden Änderungsplanung hat. Die SGD teilt in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Änderungsplanung mit, weist jedoch auf die Überflutungsgefahr bei HQ100 und HQextrem hin. Weiterhin weist sie auf die Grundsätze und Ziele der Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie auf die Erstellung einer Wasserbilanz hin.

Die Stellungnahme der SGD ist an entsprechender Stelle abgedruckt und kommentiert. Im Nachgang der Offenlage wurde eine Wasserbilanz beauftragt. Die im Ergebnis der Wasserbilanz empfohlenen Maßnahmen sollten wie folgt in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Zulässigkeit von ausschließlich begrünten Flachdächern
- Flächenversiegelungen auf den privaten Grundstücken mit einem Abflussbeiwert von max. 0,5
- Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Überschreitung der GRZ von 0,6 ist bis max. 0,8 gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nur auf Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Carports, die ab einer Größe von 10 m² mit Gründächern bedeckt bzw. überstellt werden, zulässig
- Sammlung von Niederschlagswasser von privaten befestigten Flächen (Aufnahme in Entwässerungssatzung der VG), Empfehlung zur Bewässerung der privaten Grünflächen
- Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche (Gehölzstruktur) mit mindestens 350 m², Empfehlung Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers zur Bewässerung dieser Grünfläche

Die Ergebnisse der Wasserbilanz sowie die Grundzüge der Entwässerung sollten ergänzend in der Begründung dargestellt werden.

Nach der Verkleinerung des Geltungsbereichs befinden sich die genannten Parzellen nicht mehr im Geltungsbereich der vorliegenden Änderungsplanung. Dennoch sollten die Ausführungen der Fachbehörde zum Thema "Starkregen/Hochwasservorsorge" zur Kenntnis genommen werden. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Textfestsetzungen im Kapitel D Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter enthalten, der Sachverhalt ist ebenfalls bereits in der Begründung im Kapitel F Fachplanerische Vorgaben und Rahmenbedingungen dargelegt.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich kein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahmen der Unteren Landesplanungsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Vor dem Hintergrund der obigen Kommentierung werden Teilbereiche der Parzellen der Talstraße (1345/3 sowie 4456/19) im Bereich des im Ursprungsbebauungsplan als Fußgängerbereich festgesetzten Fläche und der Einmündung in den Kreisverkehr als Straßenverkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung festgesetzt. Die aus der Wasserbilanz resultierenden Festsetzungen sowie die Darlegung und Empfehlungen zur Entwässerung werden wie in der obigen Kommentierung dargelegt in den Bebauungsplan übernommen. Weitere Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

16 Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unserer Dienststelle bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Planvorhaben nach den vorgelegten Planunterlagen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.02.2011, die weiterhin gültig und zu beachten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Klaus-Dieter Schmid

Stellungnahme vom 15.02.2011:

... gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus straßenbaurechtlicher Sicht aufgrund der vorgelegten Planunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.09.2009, die weiterhin gültig ist. Nach den vorgelegten Unterlagen werden die von uns geltend gemachten Forderungen berücksichtigt.

Stellungnahme vom 28.09.2009:

... gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus straßenbaurechtlicher Sicht aufgrund der vorgelegten Planunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken.

Jedoch werden folgende Forderungen erhoben:

Entsprechend der Verkehrsbelastung sollten bei der Entlastungsstraße Kurvenaufweitungen berücksichtigt werden.

Sollte es auf Grund der privaten Verkehrsflächen zu verkehrs- oder sicherheitstechnischen Problemen bei der Kreisverkehrsanlage im Zuge der B427 kommen oder sollten sich Rückstauungen in der Zufahrt zur Kreisverkehrsanlage bilden, ist die Zufahrt zum SBK-Markt sowie dessen Tankstelle auf die nächste Anbindung von der Entlastungsstraße aus zu verschieben.

Wir bitten nochmals eine Überprüfung der Planung bzgl. der im Bebauungsplan vorgesehen ungeschützten Querungen des Rad- und Gehweges östlich der Wieslauter vorzunehmen. Es sollte nach einer Kombinationsmöglichkeit für die Führung des Rad- und Gehweges und des Gehweges gesucht werden. Zur Verdeutlichung haben wir Ihnen eine Skizze als Anlage beigefügt.

Die Anbindung der in diesem Bereich angeschlossenen Ortsstraße sollte optimiert werden, damit eine Mitbenutzung der Gegenspur beim Rechtsabbiegen unterbleiben kann (wir verweisen hier ebenfalls auf die beigefügte Skizze). Im Zuge der Entlastungsstraße sind keine durchgängigen, sondern nur wechselseitige Gehwege vorgesehen. Die dadurch erforderlichen Querungen in den Knotenpunkten sollten aus Verkehrssicherheitsgründen vermieden werden. Es sollte eine Überplanung vorgenommen werden mit dem Ziel, eine Durchgängigkeit der Gehwege zu erreichen. Bei der Anlage der Brückengeländer ist auf die Sichtbeziehung zu den Querungshilfen zu achten, ggfls. sind die Kappen entsprechend zu verbreitern (siehe Skizze).

In den Einmündungsbereichen sind die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtflächen einzuplanen. Die Sichtdreiecke sind nach RAS-K 1 (Ausgabe 1988) zu bemessen, gänzlich in den räumlichen Geltungsbereich mit einzubeziehen und mit der entsprechenden Bemaßung zu versehen.

Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Sichtflächen von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten sind.

Die Änderung der Kreisverkehrsanlage ist von Seiten des Veranlassers (Stadt Dahn) verkehrsgerecht zu planen und herzustellen.

Die Detailpläne der Kreisverkehrsanlage (Lage- und Höhenpläne, Querprofile) sind rechtzeitig vor Baubeginn mit uns abzustimmen.

Die Kosten der Änderung der Kreisverkehrsanlage haben die Träger der Straßenbaulast im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen. Für die Träger der Straßenbaulast derjenigen Straßenäste, die 20 v.H. des Verkehrs eines anderen Straßenastes nicht erreichen, entfällt die Kostenbeteiligung.

Für die Änderung der Kreisverkehrsanlage ist zur Regelung der Rechte und Pflichten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Dahn noch eine Vereinbarung abzuschließen. Eine solche werden wir Ihnen übersenden. Sie ist rechtsverbindlich (mit Dienstsiegel und Unterschrift) anzukennen und zurückzugeben. Teil unserer Zustimmung zum Bebauungsplan ist die rechtsverbindliche Anerkennung vorgenannter Vereinbarung.

Zur B427 werden aus Verkehrssicherheitsgründen keine direkten Zufahrten (außer der Anbindung über die Kreisverkehrsanlage) zugelassen.

Entlang der B427 ist außerhalb der Ortsdurchfahrt die absolute Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG (20m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B427) einzuhalten. Dies wurde nach den vorgelegten Planunterlagen, auch durch die Ausweisung von Grünflächen, bereits berücksichtigt.

Innerhalb der vorgenannten Bauverbotszonen dürfen Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verlegt werden. Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit uns abzustimmen. Entsprechende diesbezügliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan erforderlich. Die jeweiligen Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ausgeschlossen wird. Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der B427 keinerlei diesbezüglichen Forderungen gestellt werden, da der Bebauungsplan in Kenntnis der vorhandenen Bundesstraße aufgestellt wurde. Zuständig für den evtl. erforderlichen Lärmschutz ist gemäß §1 (5) 8 BauGB in Verbindung mit dem Immissionsschutzgesetz die Stadt Dahn als Veranlasser (siehe hierzu auch §9, Abs.1 Nr.24 BauGB)

Abwägung

Der Landesbetrieb Mobilität teilt keine Bedenken gegen die vorliegende Änderungsplanung mit, weist jedoch auf die Stellungnahme hin, die im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans abgegeben wurde. Die genannte Stellungnahme vom 15.02.2011 bzw. die Stellungnahme vom 28.09.2009, auf die 2011 verwiesen wird, wurde im Verfahren des Ursprungsbebauungsplans gewürdigt und die Anregungen in die damalige Offenlagefassung eingearbeitet bzw. soweit sie nicht auf der Grundlage des BauGB im Bebauungsplan festsetzbar zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

17 Pfalzgas GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für das o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir im Bereich Ihrer Baumaßnahme Gasversorgungsleitungen liegen haben. Gegen die Verwirklichung des geplanten Projektes haben wir keinen Einwand.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass wir im Zuge der von Ihnen geplanten Maßnahme unser Versorgungsnetz erweitern.

Wir bitten Sie, uns weiterhin über den Fortgang des Projektes zu informieren und uns ggf. zu einem Koordinierungsgespräch einzuladen, da wir im Falle einer Projektbeteiligung an der Ausschreibung teilnehmen möchten.

Als Anlage erhalten Sie von uns einen Übersichtsplan mit den zurzeit von uns verlegten Gasversorgungsleitungen. Dieser Plan ist nur für Ihren internen Gebrauch bestimmt.

Außerdem verweisen wir auf die beigefügten "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten".

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Sabine Dieplinger

Abwägung

Die Pfalzgas GmbH teilt keine Bedenken gegen die vorliegende Änderungsplanung mit, weist jedoch darauf hin, dass sich im Geltungsbereich Gasversorgungsleitungen des Unternehmens befinden und dass möglicherweise im Zuge der vorliegenden Planung das Versorgungsnetz erweitert wird.

Gemäß dem beigefügten Leitungsplan befinden sich die Versorgungsleitungen im öffentlichen Straßenraum. Dieser Hinweis sollte zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsplaner weitergeleitet werden. Ein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis für die vorliegende Änderungsplanung ergibt sich hieraus nicht.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.

18 Pfalzerwerke Netz AG

Guten Tag,

im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzerwerke Netz AG.

Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes.

An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:

Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzerwerke Netz AG einholen, die auf der Webseite der Pfalzerwerke Netz AG (<https://www.pfalzerwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht.

(Hinweise: Bitte beachten Sie unsere neue Postadresse ab 1.1.2023: Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen)

Freundliche Grüße

Pfalzerwerke Netz AG

Netzbau

Anlagenbau + Externe Planungen

Sarah Stein

Referentin Externe Planungen

Abwägung

Die Pfalzerwerke Netz AG teilt keine Bedenken gegen die vorliegende Änderungsplanung mit und weist darauf hin, dass sich im Geltungsbereich keine Versorgungseinrichtungen des Unternehmens befinden.

Der Hinweis auf die notwendige Einholung der aktuellen Planauskunft sollte zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsplaner weitergeleitet werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme und die mitgeteilten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

19 Planungsgemeinschaft Westpfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren der Stadt Dahn.

Aus Sicht der regionalen Raumordnung werden für den Geltungsbereich der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Wir gehen hierbei davon aus, dass zwecks angemessener Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes und der Starkregenvorsorge sowie im Hinblick auf den nahegelegenen landesweiten Biotopverbund - sofern nicht bereits erfolgt - die Beteiligung der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden erfolgt. Um Anpassung von Raum+Monitor zu gegebener Zeit wird gebeten.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitten wir um Mitteilung des Abwägungsergebnisses. Weiter bitten wir um Mitteilung der Verbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planzeichnung, des Datums und um Übersendung eines Plansatzes, gerne in digitaler Form. Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Simon Frenger

Abwägung

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz teilt keine Bedenken gegen die vorliegende Änderungsplanung mit und weist auf die Beteiligung der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden hin. Die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere und Obere Wasserbehörde wurden im Verfahren beteiligt, die abgegebenen Stellungnahmen sind an entsprechender Stelle abgedruckt und kommentiert. Der Raum+Monitor wird im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns angepasst.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.

20 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes (Errichtung einer Wohnanlage mit kleineren Appartements sowie eines Wohn- und Geschäftshauses) bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.

Zu dem o.g. Bebauungsplan ergeben sich jedoch weitere Anmerkungen:

1. Wasserwirtschaft

Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass im westlichen Bereich (außerhalb des Geltungsbereiches) die Wieslauter angrenzt und in den Hochwassergefahrenkarten bei einem HQ100 im westlichen Bereich eine geringe Überflutungsgefahr besteht. Siehe beil. Kartenausschnitt.

Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickern vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung.

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe "Erhalt des lokalen Wasserhaushalts" bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag — Verdunstung - Infiltration - Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Als übergeordnete Zielsetzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes durch Siedlungsaktivitäten in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

Der Wasserhaushalt im bebauten Zustand soll dem unbebauten Referenzzustand möglichst nahekommen. Hierbei wird auf die Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 verwiesen.

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.

Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, etc. zu überprüfen.

Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.

Es ist eine Wasserbilanz nach Ziff. 5.3.3 des DWA Merkblattes M102-4 zu erstellen und geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zu wählen und rechtlich langfristig abzusichern.

Die Wasserbilanz ist im Rahmen einer erneuten Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB vorzulegen.

Starkregen/Hochwasserschutz:

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen wird darauf hingewiesen, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 "Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen" Bezug genommen.

Im Weiteren wird in diesem Zusammenhang auf das in Aufstellung befindliche Hoch- und Starkregenvorsorgekonzept verweisen.

2. Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS- BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen. Jedoch können sich im Geltungsbereich der o.g. Bebauungspläne nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden. Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder-

erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Judith Hark

Abwägung

Die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz teilt keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Änderungsplanung mit, teilt jedoch folgende Anmerkungen mit:

1. Wasserwirtschaft

Der mitgeteilte Hinweis auf die Überflutungsgefahr bei HQ100 und HQextrem sollte zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt ergänzend in die Begründung und als Hinweis in die Textfestsetzungen aufgenommen werden.

Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Die Fachbehörde weist auf die die Grundsätze und Ziele der Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie auf die Erstellung einer Wasserbilanz hin. Im Nachgang der Offenlage wurde eine Wasserbilanz beauftragt. Die im Ergebnis der Wasserbilanz empfohlenen Maßnahmen sollten wie folgt in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Zulässigkeit von ausschließlich begrünten Flachdächern
- Flächenversiegelungen auf den privaten Grundstücken mit einem Abflussbeiwert von max. 0,5
- Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Überschreitung der GRZ von 0,6 ist bis max. 0,8 gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nur durch Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports, die ab einer Größe von 10 m² mit Gründächern bedeckt bzw. überstellt werden, zulässig
- Sammlung von Niederschlagswasser von privaten befestigten Flächen (Aufnahme in Entwässerungssatzung der VG), Empfehlung zur Bewässerung der privaten Grünflächen
- Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche (Gehölzstruktur) mit mindestens 350 m², Empfehlung Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers zur Bewässerung dieser Grünfläche

Der Verbandsgemeinde sowie den Verbandsgemeindewerken ist aus benachbarten Projekten bekannt, dass ein hoher Grundwasserspiegel vorliegt und die Versickerung daher problematisch ist. Vor diesem Hintergrund sind keine Rückhalte- und Versickerungsmulden vorgesehen, vielmehr sind Rückhaltezysternen auf den privaten Baugrundstücken vorgesehen. Die Entwässerung im Plangebiet ist wie folgt vorgesehen:

- Einleitung Schmutzwasser in bestehenden Mischwasserkanal
- Sammlung des Oberflächenwassers der privaten Grundstücke in Zisternen und Nutzung zur Gartenbewässerung, Einleitung überschüssiges Niederschlagswasser / Notüberlauf in Mischkanal
- Einleitung der Oberflächenwasser der Straße in Mischwasserkanal

Die Ergebnisse der Wasserbilanz sowie die Grundzüge der Entwässerung sollten ergänzend in der Begründung dargestellt werden.

Starkregen/Hochwasserschutz:

Hinweise auf die Nähe des Geltungsbereichs zur Wieslauter (Überflutungsgefahr bei HQ100 und HQextrem siehe oben) sowie auf Starkregenereignisse sollte in der Begründung sowie in die Textfestsetzungen ergänzend aufgenommen werden. Weiterhin sollte auf das in Aufstellung befindliche Hoch- und Starkregenvorsorgekonzept hingewiesen werden.

2. Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Die Behörde bestätigt, dass keine Altablagerungen für den Geltungsbereich bekannt sind. Ein Hinweis auf die Meldepflicht beim Antreffen von Abfällen oder sonstigen geruchlichen / visuellen Auffälligkeiten ist bereits im Bebauungsplan enthalten.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt sowie die Hinweise bezüglich der Überschwemmungsgefahr wird wie in obiger Kommentierung dargestellt in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. Die aus der Wasserbilanz resultierenden Festsetzungen sowie die Empfehlungen zur Entwässerung werden wie in der obigen Kommentierung dargelegt in den Bebauungsplan übernommen.

21 Verbandsgemeinde Dahner Felsenland: Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland - Fachbereich 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgenannte 1. Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes "Innerstädtische Entlastungsstraße - südlicher Teil" der Stadt Dahn bestehen seitens der Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland keine Bedenken sofern die Zugänglichkeit der vorhandenen Leitungen und Kabel gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Hüther
Werkleiter

Abwägung

Die Verbandsgemeindewerke teilen keine Bedenken bezüglich der vorliegenden Änderungsplanung mit, sofern eine Zugänglichkeit der vorhandenen Leitungen und Kabel gewährleistet ist.

Eine Zugänglichkeit der im öffentlichen Raum verlegten Leitungen und Kabel ist gegeben.

Im Nachgang der Beteiligung wurden die Leitungspläne übermittelt, aus denen hervorgeht, dass im geänderten Geltungsbereich sämtliche Leitungen und Kabel im öffentlichen Straßenraum verlegt sind, lediglich im Bereich der Parzelle 1469/9 befindet sich ein Stromkabel am Rand der Parzelle zur Weißenburger Straße hin. Die von den Verbandsgemeindewerken geforderte Zugänglichkeit vorhandener Leitungen und Kabel kann somit als gewährleistet angesehen werden. Vorliegend

kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass die Verlegung des Stromkabels innerhalb der Parzelle 1469/9 grundbuchlich geregelt ist, die Aufnahme eines Leitungsrechts wird als nicht erforderlich angesehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.

22 Vermessungs- und Katasteramt Pirmasens

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Entwurf des Bebauungsplanes werden von unserer Seite folgende Anregungen vorgebracht:

Die Datengrundlage der Planzeichnung entspricht im Bereich des ehemaligen Flurstücks 1469/7 (nun 1469/8 und 1469/9) nicht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters. Wir bitten um Prüfung und ggf. Korrektur. Anbei übersenden wir Ihnen einen aktuellen Auszug aus der Liegenschaftskarte.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Anna Seegmüller

Abwägung

Das Vermessungs- und Katasteramt Pirmasens weist darauf hin, dass die Datengrundlage der Planzeichnung nicht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters entspricht. Die Kartengrundlage der Planzeichnung sollte aktualisiert werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Kartengrundlage der Planzeichnung wird aktualisiert.

Nach kurzer Beratung beschließt der Stadtrat auf Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig:

„Der unter Ziffer a) getroffenen Abwägungen der Stellungnahmen Ziffern 1 bis 22 wird zugestimmt.“

b) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Absatz 3 BauGB

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie benachbarten Gemeinden gingen neun Rückmeldungen ein, es wurden jedoch weder Einwände noch sonstige Hinweise vorgetragen und zwar vom

1. Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
3. Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit
4. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz
5. Forstamt Wasgau
6. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern
7. Pfalzwerke AG
8. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
9. Vermessungs- und Katasteramt Pirmasens

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung der Stadtrat zu beraten und entscheiden hat, bzw. deren Stellungnahmen zur Kenntnis genommen werden sollten:

10 Deutsche Telekom Technik GmbH: Südwest PTI 11

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Burkhard,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 393-22/NWKL/JT vom 23.11.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Freundliche Grüße

i. A. Jörg Thines

Abwägung

Die Deutsche Telekom verweist auf die Stellungnahme, die sie im Rahmen der Offenlage abgegeben hatte. In dieser Stellungnahme teilt sie keine Bedenken gegen die vorliegende Änderungsplanung mit, gibt jedoch Hinweise zur weiteren Beachtung.

Die mitgeteilten Hinweise sollten zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsplaner weitergeleitet werden. Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme und die mitgeteilten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

11 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 12 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Dr. David Hissnauer

Abwägung

Die GDKE stimmt den Hinweisen innerhalb der Textfestsetzungen zu und teilt mit, dass diese in die Bauausführungspläne zu übernehmen sind.

Weiterhin weist die Fachbehörde darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Der dargestellte Sachverhalt sollte im Rahmen der Hinweise innerhalb der Textfestsetzungen ergänzend dargestellt werden. Die weiteren mitgeteilten Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten.

Die Direktion Landesdenkmalpflege wurde beteiligt, es wurde jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung sowie der Tatsache, dass im Geltungsbereich keine Funde, die den Zuständigkeitsbereich des Referats Erdgeschichte betreffen, bekannt sind, wurde seitens der Verwaltung eine Beteiligung der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte für nicht erforderlich angesehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die abgegebenen Hinweise werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen bzw. ergänzt. Weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

12 Kreisverwaltung Südwestpfalz - Untere Landesplanungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen grundsätzlich auf unsere Ausführungen zur Ausübung der kommunalen Planungshoheit in unserer Stellungnahme vom 22.12.2022.

Im Übrigen bestehen unsererseits nunmehr keine grundsätzlichen Bedenken.

Auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken. In der Anlage ist eine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 24.03.2023 beigefügt. Das Schreiben ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

(Welle)

STELLUNGNAHME DER UNTERE WASSERBEHÖRDE

Nach Änderung des Bebauungsplanentwurfes (Reduzierung des Geltungsbereiches und Änderungen/Anpassungen aufgrund der erstellten Wasserhaushaltsbilanz) wurden die Behörden erneut um Stellungnahme gebeten.

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung grundsätzlich - vorbehaltlich der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt/ Weinstr., die ebenfalls am Verfahren zu beteiligen ist - keine grundsätzlichen Bedenken. Die untere Wasserbehörde schließt sich der Stellungnahme der SGD Süd - RS WAB, Neustadt, an.

Im Auftrag

(Böser)

Abwägung

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz nimmt als Untere Landesplanungsbehörde sowie als Untere Naturschutzbehörde und als Untere Wasserbehörde Stellung zur vorliegenden Änderungsplanung.

Die Untere Landesplanungsbehörde verweist auf ihre Stellungnahme, die sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben hatte. Infolge dieser Stellungnahme wurde die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche geändert und den geäußerten Bedenken bzw. Anregungen somit Rechnung getragen.

Die Behörde teilt mit, dass sie nunmehr keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der vorliegenden Änderungsplanung hat.

Auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden ebenfalls keine Bedenken mitgeteilt.

Die Untere Wasserbehörde teilt vorbehaltlich der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt / Weinstraße, keine grundsätzlichen Bedenken mit.

Die SGD wurde am Verfahren beteiligt und wird bis zum 26.04.2023 eine Stellungnahme abgeben. Die abgegebene Stellungnahme wird an entsprechender Stelle gewürdigt werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

13 Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen die Änderung des hiesigen Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.

Durch die ergänzende Erstellung der Wasserbilanz, der Änderung des Geltungsbereichs und der hierdurch resultierenden Änderung der textlichen Festsetzungen ergeben sich keine weiteren Tangierungen im straßenrechtlichen Sinne.

Wir verweisen auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen, die weiterhin gültig und zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klaus-Dieter Schmid

Abwägung

Der Landesbetrieb Mobilität teilt keine Bedenken gegen die vorliegende Änderungsplanung mit, weist jedoch auf die Stellungnahme hin, die im Rahmen der Offenlage abgegeben wurde.

In der genannten Stellungnahme wird auf die Stellungnahme vom 15.02.2011 und in dieser auf die Stellungnahme vom 28.09.2009 verwiesen. Diese Stellungnahmen

wurde im Verfahren des Ursprungsbebauungsplans gewürdigt und die Anregungen in die damalige Offenlagefassung eingearbeitet bzw. soweit sie nicht auf der Grundlage des BauGB im Bebauungsplan festsetzbar zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

14 Planungsgemeinschaft Westpfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren der Stadt Dahn.

Auf unser Schreiben vom 22.12.2022 im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitten wir um Mitteilung des Abwägungsergebnisses. Weiter bitten wir um Mitteilung der Verbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planzeichnung, des Datums und um Übersendung eines Plansatzes, gerne in digitaler Form. Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Simon Frenger

Abwägung

Die Planungsgemeinschaft verweist auf die Stellungnahme, die sie im Rahmen der Offenlage abgegeben hatte. In dieser Stellungnahme teilt sie keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Änderungsplanung mit und weist auf die Beteiligung der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden hin.

Die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere und Obere Wasserbehörde wurden im Verfahren beteiligt, die abgegebenen Stellungnahmen sind an entsprechender Stelle abgedruckt und kommentiert. Seitens der Unteren Naturschutz- sowie der Unteren Wasserbehörde wurden ebenfalls keine Bedenken geäußert, die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz steht noch aus (Fristverlängerung bis zum 26.04.2023).

Die Planungsgemeinschaft bittet um Anpassung des Raum+Monitor, dies wird im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns erfolgen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.

15 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der erneuten Beteiligung in o.g. Bauleitplanverfahren ergeht aus wasserwirtschaftlicher Sicht nachfolgende Stellungnahme:

1. Wasserwirtschaft Wasserhaushaltsbilanz

Wie in der Stellungnahme vom 19.12.2022 gefordert wurde zwischenzeitlich für das Gebiet eine Wasserhaushaltsbilanz aufgestellt.

Bei der Erstellung der Wasserhaushaltsbilanz wurde iterativ versucht, die Auswirkungen der Bebauung auf die 3 Bilanzgrößen des Wasserhaushalts, Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung durch verschiedene Bewirtschaftungsmaßnahmen dem natürlichen Zustand anzunähern.

Es bleibt aber zunächst festzuhalten, dass bisher im Rahmen der iterativen Annäherung die Zielwerte von je 10% Abweichung aller 3 Komponenten nicht erreicht werden konnte.

Durch einen Katalog an Bewirtschaftungsmaßnahmen kann nach der Wasserhaushaltsbilanz der Wasserhaushalt im Plangebiet in den Bereichen des Oberflächenabflusses und der Grundwasserneubildung dem natürlichen Zustand angenähert werden, allerdings im Bereich der Verdunstung bleibt bei den angedachten Maßnahmen der bisher erreichte Wert mit -19% gegenüber dem unbebauten Zustand hinter dem eigentlich zu erreichenden 10%-Ziel zurück.

Eine wirkliche Begründung für eine Zustimmung zu dieser Abweichung wurde nicht geliefert. Es werden lediglich erheblicher Mehraufwand und Kosten angeführt.

Die wesentliche Komponente ist aus heutiger Sicht die Verdunstung.

Hier wird weiterhin Optimierungspotential z.B. durch intensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, mögliche Reduzierung der GRZ etc. gesehen.

Insbesondere eine intensive Dachbegrünung wirkt sich positiv auf den natürlichen Wasserhaushalt aus und bietet zusätzlich die Möglichkeit die Wohnqualität zu verbessern.

Schmutzwasserableitung/Niederschlagswasserableitung

Aus der Ziffer 2.4 der Begründung ergibt sich, dass Schmutzwasser über den Mischwasserkanal bzw. teils auch Niederschlagswasser über den Mischwasserkanal abgeleitet werden soll. Dies widerspricht eindeutig den Vorgaben der EG-WRRL bzw. § 55 (2) WHG. Eine unmittelbare Umsetzung der Zielvorgabe kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht gefordert werden. Ein Verweis auf konkrete Schritte im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes / des Abkopplungskatasters / dem Konzept zur Umwandlung einer Mischwasserkanalisation in eine Trennkanalisation fehlt. Ein Zielkorridor ist zu benennen. Ich gehe davon aus, dass unabhängig von den Maßnahmen im Rahmen der wassersensiblen Stadtentwicklung in Anbetracht der nur begrenzt bestehenden Möglichkeit der Grundwasserneubildung bei der Ableitung unter Berücksichtigung

der Minderung des Direktabflusses eine Trennkanalisation im tangierten Bereich konzipiert wird.

Starkregen/Hochwasserschutz:

Auch der Punkt Starkregenvorsorge ist bisher im Bebauungsplan nur unzureichend bearbeitet. Hier wird nochmals auf die Formulierungen unserer Stellungnahme vom 19.12.2022 verwiesen.

In Anbetracht der Gefällsituation sollten bereits im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zum Überflutungsnachweis nach der DIN 1986-100 enthalten sein. Ebenso sollten sich in dem für die VG Dahn in Aufstellung befindlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept Aussagen befinden, ob diese Neubebauung Auswirkungen auf Unterlieger hat, die dann ggfs. im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind.

Fazit

Auf Grund des vorgenannten kann zum jetzigen Zeitpunkt aus wasserwirtschaftlicher Sicht dem Bebauungsplan "innerstädtische Entlastungsstraße - südlicher Teil, 1. Änderung" nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Judith Hark

Abwägung

1. Wasserwirtschaft **Zu Wasserhaushaltsbilanz**

In der Stellungnahme, die von der Fachbehörde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurde, weist sie auf die Grundsätze und Ziele der Niederschlagswasserbewirtschaftung hin und teilt mit, dass eine Wasserbilanz nach Ziff. 5.3.3 des DWA Merkblattes M102-4 zu erstellen ist sowie geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zu wählen und rechtlich langfristig abzusichern sind.

Daher wurde im Nachgang der Offenlage eine Wasserhaushaltsbilanz beauftragt, die unterschiedliche Varianten untersucht und im Ergebnis folgendes dargestellt:

"Durch einen großen Katalog an Bewirtschaftungsmaßnahmen kann der Wasserhaushalt im Plangebiet in den Bereichen des Oberflächenabflusses und der Grundwasserneubildung dem natürlichen Zustand angenähert werden. Lediglich im Bereich der Verdunstung bleibt der erreichte Wert mit -18% gegenüber dem unbebauten Zustand hinter dem eigentlich zu erreichenden 10%-Ziel zurück. Die angeordneten Maßnahmen wurden dabei so gewählt, dass ein vertretbarer wirtschaftlicher Aufwand mit möglichst großer Wirkungskraft kombiniert wird. Eine weitere Verbesserung der Verdunstung im Plangebiet wäre allerdings, neben den bereits getroffenen Maßnahmen, nur mit erheblichem Mehraufwand und damit verbundenen Mehrkosten erreichbar. Selbst unter dem Gesichtspunkt weiterer

Verbesserungsmaßnahmen wäre das Erreichen der 10%-Grenze ohne grundlegende Neuplanung des Gebiets (z.B. deutliche Reduktion der maximal erlaubten GRZ) wohl kaum möglich. Aus planerischer Sicht wird daher empfohlen, dass Vorhaben mit den getroffenen Maßnahmen [...] so zuzulassen¹.

Im Ergebnis der Wasserhaushaltsbilanz wurde vom Stadtrat am 23.02.2023 beschlossen, folgende im Fachgutachten empfohlene Maßnahmen in den Bebauungsplan zu übernehmen:

- Zulässigkeit von ausschließlich begrünten Flachdächern
- Flächenversiegelungen auf den privaten Grundstücken mit einem Abflussbeiwert von max. 0,5 Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Überschreitung der GRZ von 0,6 ist bis max. 0,8 gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nur bei Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Carports, die ab einer Größe von 10 m² mit Gründächern bedeckt bzw. überstellt werden, zulässig
- Sammlung von Niederschlagswasser von privaten befestigten Flächen (Aufnahme in Entwässerungssatzung der VG), Empfehlung Verwendung des gesammelten Niederschlagswassers zur Bewässerung der privaten Grünflächen
- Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche (Gehölzstruktur) mit mindestens 350 m², Empfehlung Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers zur Bewässerung dieser Grünfläche

In der Stellungnahme im Rahmen der erneuten Offenlage teilt die SGD mit, dass im Bereich der Verdunstung die Zielvorgabe einer Abweichung der Planung gegenüber dem natürlichen Zustand von maximal 10% nicht erreicht wird, die Abweichung betrage vorliegend 19%. Eine Begründung würde abgesehen von erheblichem Mehraufwand und Kosten nicht dargelegt. Die Fachbehörde teilt mit, dass vorliegend weiteres Optimierungspotential z.B. durch intensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, mögliche Reduzierung der GRZ etc. gesehen wird.

Vor dem Hintergrund der abgegebenen Stellungnahme wurde in einer ergänzenden Berechnung in der Wasserhaushaltsbilanz eine weitere Variante berechnet, die als zusätzliche Maßnahmen eine Fassadenbegrünung sowie eine intensive Dachbegrünung vorsieht. Die Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des Oberflächenabflusses die Differenz zum natürlichen Zustand um weitere 4% zurückgeht, die Grundwasserneubildung unverändert bleibt und im Bereich der Verdunstung eine Verbesserung um 5% erfolgt, die Differenz im Bereich der Verdunstung beträgt nunmehr 14%².

Eine Reduzierung der GRZ wurde nicht untersucht, da dies nicht der Planungsabsicht der Dahn (Förderung der Innenentwicklung, Nachverdichtung auf einer innerstädtischen Fläche) entspricht.

In der ergänzten Wasserbilanz legt der Gutachter weiterhin dar, dass für den Geltungsbereich der vorliegenden Änderungsplanung bereits Baurecht besteht.

¹ Wasserhaushaltsbilanz zum Bebauungsplan „Innerstädtische Entlastungsstraße - südlicher Teil, 1. Änderung“, Ingenieurbüro Dilger, Dahn 02/2023

² Wasserhaushaltsbilanz zum Bebauungsplan „Innerstädtische Entlastungsstraße - südlicher Teil, 1. Änderung“, Ingenieurbüro Dilger, Dahn 02/2023

Sollte die vorliegende Änderung nicht beschlossen werden, wären Bauvorhaben gemäß dem Ursprungsbebauungsplan zulässig. Der Ursprungsbebauungsplan beinhaltet zwar ebenfalls Maßnahmen zur Reduktion der Beeinträchtigung des Wasserhaushalts, diese sind jedoch weniger weitreichend als die Maßnahmen, die in der geplanten Änderung des Bebauungsplans festgesetzt sind. Es ist davon auszugehen, dass eine Bebauung im Plangebiet durch den bereits bestehenden Bebauungsplan eine deutlich höhere Beeinträchtigung des örtlichen Wasserhaushalts zur Folge hätte, als dies durch eine Bebauung nach den neuen Festsetzungen der Fall wäre³.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist, dabei sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB "bei der Aufstellung der Bauleitpläne [...] die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen." Das Bundesgesetz sieht nicht vor, dem Belang einer ausgeglichenen Wasserhaushaltsbilanz eine höhere Priorität einzuräumen.

Um der bestehenden Nachfrage nach Eigentums- und Mietwohnungen sowie nach Räumen für Arztpraxen und nach Geschäftsräumen in der Stadt Dahn nachzukommen, hat die Stadt die vorliegende Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Innerstädtische Entlastungsstraße - Südlicher Teil" beschlossen. Bei dem vorliegenden Geltungsbereich handelt es sich um einen innerstädtischen Standort, für den Geltungsbereich besteht bereits Baurecht, er ist vollständig erschlossen. Mit der Entwicklung des Standorts wird dem in § 1 Abs. 5 BauGB postulierten Ziel "Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen" sowie dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) Rechnung getragen.

Zur Berücksichtigung der in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgeführten Belange, wie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung - und somit auch den Belangen eines ausgeglichenen Wasserhaushalts - hat sich die Stadt Dahn intensiv bemüht, eine diesen Belangen Rechnung tragende Planung umzusetzen. So wurde basierend auf der erstellten Wasserhaushaltsbilanz Maßnahmen zum Schutz des ausgeglichenen Wasserhaushalts, die deutlich über den Regelungen des Ursprungsbebauungsplans hinausgehen, festgesetzt.

Die in der erstellten Wasserhaushaltsbilanz vorgeschlagenen Maßnahmen erreichen allein im Bereich der Verdunstung nicht die empfohlene Differenz kleiner 10% zwischen Planung und unbebauten Zustand.

In diesem Zusammenhang wird auf die Formulierung innerhalb des von der Fachbehörde genannten Merkblatts zur Erstellung der Wasserhaushaltsbilanz verwiesen:

"Das Arbeitsblatt DWA-A 100 formuliert als übergeordnete Zielsetzung, die Veränderungen des natürlichen Wasserhaushalts durch Siedlungsaktivitäten in

³ Wasserhaushaltsbilanz zum Bebauungsplan „Innerstädtische Entlastungsstraße - südlicher Teil, 1. Änderung“, Ingenieurbüro Dilger, Dahn 02/2023

mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist⁴."

"Die Abweichungen sind unter ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Aspekten zu bewerten."⁵

Eine Festsetzung weiterer Maßnahmen zur Förderung der Verdunstung (Fassadenbegrünung, intensive Dachbegrünung, Reduzierung der baulichen Dichte) lässt die Wirtschaftlichkeit und somit die Realisierung der gesamten städtebaulichen Entwicklung als nicht mehr gesichert erscheinen. Wie oben dargestellt, ist die Umsetzung der mit der Bebauungsplanänderung angestrebten Entwicklung am vorgesehenen Standort aus städtebaulichen und ökologischen Gründen als sehr sinnvoll zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund möge der Stadtrat der Stadt Dahn entscheiden, ob der Stellungnahme der SGD gefolgt und die Wasserhaushaltsbilanz überarbeitet wird und nachfolgend im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die eine Erreichung der 10%-Differenz auch im Bereich der Verdunstung ermöglichen oder ob nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander die im vorliegenden Bebauungsplanentwurf basierend auf den Aussagen der Wasserhaushaltsbilanz festgesetzten Maßnahmen vor dem Hintergrund des dargestellten Sachverhalts als im vorliegenden Fall ausreichend angesehen werden und somit am vorliegenden Bebauungsplanentwurf festgehalten wird.

Zu Schmutzwasserableitung/Niederschlagswasserableitung

Die Hinweise und der Sachverhalt zur Niederschlagswasserentwässerung werden zur Kenntnis genommen, das Abwasserbewirtschaftungskonzept befindet sich derzeit in Aufstellung. Die Zielvorgaben der Niederschlagswasserableitung und die konkrete Umsetzung dieser Zielvorgaben in der VG Dahn werden in das Konzept Eingang finden. Konkrete Aussagen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Dieser Sachverhalt sollte in der Begründung ergänzend aufgenommen werden.

Zu Starkregen/Hochwasserschutz

Die Behörde verweist auf den Punkt Starkregenvorsorge in der Stellungnahme, die im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurde. Diese Stellungnahme wurde mit der Aufnahme von ergänzenden Hinweisen hinsichtlich der Nähe des Geltungsbereichs zur Wieslauter sowie der Starkregenereignisse in der Begründung sowie in die Textfestsetzungen und weiterhin auf das in Aufstellung befindliche Hoch- und Starkregenvorsorgekonzept der Verbandsgemeinde gewürdigt.

In der Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung wird weiterhin auf den zu erbringenden Überflutungsnachweis hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis sollte in den Textfestsetzungen ergänzt werden. Weiterhin sollte im Hinweis auf das

⁴ Merkblatt DWA-M 102-4/BWK-M 3-4 DWA-Regelwerk/BWK-Regelwerk Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, März 2022, Kapitel 1, Seite 10

⁵ Merkblatt DWA-M 102-4/BWK-M 3-4 DWA-Regelwerk/BWK-Regelwerk Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, März 2022, Kapitel 5.3.3, Seite 23

Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept ergänzt werden, das sich dieses derzeit in Aufstellung befindet.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergänzungen zur Niederschlagsbewirtschaftung sowie zum Starkregen/Hochwasserschutz werden wie in der obigen Kommentierung dargelegt in der Begründung bzw. den Hinweisen aufgenommen.

Der Stadtrat entscheidet, ob der Stellungnahme der SGD gefolgt und die Wasserhaushaltsbilanz überarbeitet wird und nachfolgend im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die eine Erreichung der 10%-Differenz auch im Bereich der Verdunstung ermöglichen oder ob nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander die im vorliegenden Bebauungsplanentwurf basierend auf den Aussagen der Wasserhaushaltsbilanz festgesetzten Maßnahmen vor dem Hintergrund des dargestellten Sachverhalts als im vorliegenden Fall ausreichend angesehen werden und somit am vorliegenden Bebauungsplanentwurf festgehalten wird.

Der Fraktionssprecher der Fraktion „Für Dahn“ erklärt, dass die Fraktion aufgrund der geringfügigen Überschreitung des Verdunstungsziels der Abwägungsempfehlung des Planungsbüros folgen wird. Auch die anderen Fraktionssprecher schließen sich dieser Erklärung an.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Stadtrat daraufhin einstimmig:

„Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird an dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf festgehalten und die Begründung entsprechend der obigen Kommentierung ergänzt.“

16 Verbandsgemeinde Dahner Felsenland: Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland - Fachbereich 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgenannte 1. Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes "Innerstädtische Entlastungsstraße — südlicher Teil" der Stadt Dahn bestehen seitens der Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland keine Bedenken sofern die Zugänglichkeit der vorhandenen Leitungen und Kabel gewährleistet ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kein Grundwasser (hoher Grundwasserstand) bzw. Schichten- oder Drainagewasser (vom parallel verlaufenden Bergrücken) in den Mischwasser- Kanal eingeleitet werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Hüther
Werkleiter

Abwägung

Die Verbandsgemeindewerke teilen keine Bedenken bezüglich der vorliegenden Änderungsplanung mit, sofern eine Zugänglichkeit der vorhandenen Leitungen und Kabel gewährleistet ist.

Eine Zugänglichkeit der im öffentlichen Raum verlegten Leitungen und Kabel ist gegeben.

Im Nachgang der Offenlage wurden Leitungspläne übermittelt, aus denen hervorgeht, dass im geänderten Geltungsbereich sämtliche Leitungen und Kabel im öffentlichen Straßenraum verlegt sind, lediglich im Bereich der Parzelle 1469/9 befindet sich ein Stromkabel am Rand der Parzelle zur Weißenburger Straße hin. Die von den Verbandsgemeindewerken geforderte Zugänglichkeit vorhandener Leitungen und Kabel kann somit als gewährleistet angesehen werden.

Vorliegend kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass die Verlegung des Stromkabels innerhalb der Parzelle 1469/9 grundbuchlich geregelt ist, die Aufnahme eines Leitungsrechts wird als nicht erforderlich angesehen.

Der Entwässerungsplaner bestätigt, dass eine Einleitung des Grund- bzw. Schichten und Drainagewasser des parallel verlaufenden Bergrückens in den Mischwasser-Kanal nicht vorgesehen ist.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.

17 Vodafone Deutschland GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.03.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abwägung

Die Vodafone GmbH teilt keine Bedenken bezüglich der vorliegenden Änderungsplanung mit. Sie weist darauf hin, dass sich im Geltungsbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und dass bei objektkonkreten Bauvorhaben eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgegeben wird. Dieser Hinweis sollte zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsplaner weitergeleitet werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme und die mitgeteilten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

Nach kurzer Beratung beschließt der Stadtrat auf Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig:

„Der unter Ziffer b) getroffenen Abwägungen der Stellungnahmen Ziffern 1 bis 14, 16 und 17 wird zugestimmt. Über die Abwägung zu Ziffer 15 wurde bereits separater Beschluss gefasst.“

c) Beratung und Beschlussfassung über die Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Im Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 03.11.2022 hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Innerstädtische Entlastungsstraße – südlicher Teil“ der Stadt Dahn mit seinen textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 25.11.2022 bis einschließlich 30.12.2022 öffentlich ausgelegen.

In der Bekanntmachung der Auslegung im Wasgau-Anzeiger, dem Wochenblatt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, wurde darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Anregungen zu dem Entwurf der vereinfachten Änderung während der Auslegungsfrist eingereicht werden können.

Es wurden keine Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht.

d) Beratung und Beschlussfassung über die Äußerungen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Absatz 3 BauGB

Im Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 23.02.2023 hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Innerstädtische Entlastungsstraße – südlicher Teil“ der Stadt Dahn mit seinen textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 17.03.2023 bis einschließlich 17.04.2023 öffentlich ausgelegen.

In der Bekanntmachung der Auslegung im Wasgau-Anzeiger, dem Wochenblatt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, wurde darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Anregungen zu dem Entwurf der vereinfachten Änderung während der Auslegungsfrist eingereicht werden können.

Es wurden keine Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht.

e) Satzungsbeschluss

Nach kurzer Beratung beschließt der Stadtrat auf Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig:

„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Innerstädtische Entlastungsstraße “ der Stadt Dahn mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung gem. § 13 a BauGB beschlossen.“

Mit allen Vorgängen dem Sachgebiet
zum Vollzug zugeleitet
Dahn, 22.05.2023

i. A.